

11.03.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds

COM(2021) 721 final; Ratsdok. 14365/21

Der Bundesrat hat in seiner 1017. Sitzung am 11. März 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Unterschiedliche nationale Interpretationen der EU-Regeln, nach denen Fondsverwalter Aufgaben an Unternehmen in Drittstaaten übertragen können, stehen heute einem „Level Playing Field“ in der EU entgegen. Der Bundesrat begrüßt daher, dass die Kommission die aufsichtliche Handhabung von Aufgabenübertragungen in Drittstaaten harmonisieren will. Hierfür sieht Artikel 7 Absatz 5 des Richtlinienvorschlags vor, dass nationale Aufseher Übertragungen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) melden müssen, wenn mehr Funktionen des Fondsverwalters in Drittländer übertragen werden, als beim Verwalter verbleiben. Offen bleibt dabei allerdings, wie Übertragungen von Funktionen innerhalb der Union zu werten sind und was der Begriff „Funktionen“ alles umfasst. Auch wäre denkbar, nach Kriterien wie Qualität und Quantität der Funktionen zu gewichten und dies beispielsweise durch die Bewertung des Outputs der jeweiligen Funktion zu bemessen. Die ESMA soll die Übertragungsmeldungen analysieren und Handlungsempfehlungen entwickeln. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im In-

teresse eines „Level Playing Fields“ auf eine Konkretisierung der Übertragungsmitteilungen in der Richtlinie (Level 1-Ebene) hinzuwirken.

2. Der Bundesrat kann zwar die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Verpflichtung der Fondsverwalter nachvollziehen, mindestens ein Liquiditätsmanagement-Instrument in den Vertragsbedingungen zu implementieren – beispielsweise die zeitweise Beschränkung oder Aussetzung der Rückgaberechte der Anlegenden. Allerdings hält er es für möglich, dass manche Anleger eine solche Einschränkung ihrer Rechte missbilligen oder ein anderes Liquiditätsmanagement-Instrument präferieren. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für passende Übergangsfristen einzusetzen, die nicht nur auf Auswahl und Implementierung des Instruments ausgerichtet sind. Vielmehr sollten sie auch ausreichend Spielraum lassen, um im Zweifelsfall auch Verträge kündigen, den Fonds liquidieren oder neu strukturieren zu können.
3. Der Richtlinienvorschlag sieht in Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe e eine vierteljährliche Berichtspflicht sämtlicher direkter und indirekter Gebühren und Kosten vor, die dem AIF („Alternative Investment Fonds“) oder seinen Anlagen direkt oder indirekt in Rechnung gestellt oder zugeordnet wurden. Quartalswerte beruhen jedoch vielfach auf Schätzungen und sind daher in einem gewissen Maße ungenau. Es ist daher fraglich, ob – über die etablierten Jahresberichte hinaus – die Anlegenden auf der Basis eines vierteljährlichen Intervalls und ungeprüfter, teils ungenauer Zahlen eine sinnvolle Kontrollfunktion ausüben können. Da durch den Mehraufwand die Kosten steigen und in der Folge die Rendite der Anlegenden sinken wird, sollte ein solcher Mehrwert für die Anlegenden aber möglichst sichergestellt sein. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, ob alternative Intervalle gefunden werden können, die gegenüber dem Status quo einen deutlicheren Mehrwert im Verhältnis zum entstehenden Aufwand bieten – gerade bei AIF mit speziellen Anlegergruppen wie professionellen Investoren.